



Individuelle Anpassungen

> Finanzierung baulicher Eingriffe in der Wohnung und am Arbeitsplatz

Inhalt

Das Merkblatt 3/98 «Finanzierung individueller baulicher Anpassungen in der Wohnung und am Arbeitsplatz» mit Stand Januar 2013 gibt Auskünfte über die Ausgangslage und die Vorgehensweise bei einem Gesuch um Kostenübernahme, stellt einen Übersicht über die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) dar, und schlägt Hinweise auf die Situation bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und auf andere Finanzierungsmöglichkeiten vor.

Grundlagen/Gültigkeit

Eine Überarbeitung und Anpassung des Dokuments ist geplant. Es erscheint danach unter der Nummer 070 «Individuelle Anpassungen – Finanzierung baulicher Eingriffe in der Wohnung und am Arbeitsplatz» im neuem Layout der Fachstelle. Erläuterungen und Grundsätze dieses Merkblatts haben weiterhin Gültigkeit.



Finanzierung individueller baulicher Anpassungen in der Wohnung und am Arbeitsplatz

- Ausgangslage und Vorgehen
- Übersicht über die Leistungen der Invalidenversicherung (IV)
- Hinweise auf die Situation bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Andere Finanzierungsmöglichkeiten

Ausgangslage

Individuelle bauliche Anpassungen in der Wohnung oder am Arbeitsplatz können einer behinderten Person ermöglichen, weiterhin an ihrem angestammten Ort zu wohnen und zu arbeiten oder die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Wohnen und Arbeiten an einem neuen Ort möglich werden.

Abhängig vom Alter der betroffenen Person und der Ursache der Behinderung kann die Finanzierung solcher Anpassungen unterschiedlich aussehen.

Meist ist jedoch die **Invalidenversicherung (IV)** zuständig, weshalb deren Leistungsspektrum in diesem Merkblatt am ausführlichsten behandelt werden soll.

Direkte Ansprüche gegenüber der IV können jedoch aus den folgenden Angaben nicht abgeleitet werden. Im konkreten Fall ist immer die **Stellungnahme der zuständigen IV-Stelle** erforderlich und massgebend. Dies auch deshalb, weil diese Bestimmungen Änderungen unterworfen sind.

Vorgehensweise bei einem Gesuch um Kostenübernahme

- **Bedarf formulieren** in Zusammenarbeit von betroffener Person und Fachleuten.
- **Möglichkeiten von baulichen Anpassungen abklären** (mit Bauberater/in, Ergotherapeut/in bzw. SAHB-Berater/in, falls ein Gesuch um Kostenübernahme an die IV geplant ist), erste Kontaktaufnahme mit Hauseigentümer/in, Bearbeitung der optimalen Variante.

- **Kostenvoranschlag** (inkl. Nebenkosten wie Honorare, Gebühren) für beabsichtigte bauliche Änderungen erstellen lassen (durch Architekt/in oder Handwerker/in).
- **Schriftliches Einverständnis** von Hauseigentümer/in und, falls nötig, Baubehörde einholen.
- **Gesuch um Kostenübernahme** an den möglichen Kostenträger (z.B. zuständige IV-Stelle) richten. Bei der Invalidenversicherung existieren dafür spezielle Formulare.
Beilagen: Arztzeugnis, das die Notwendigkeit der einzelnen baulichen Massnahmen und Hilfsmittel begründet; Pläne, Fotos oder Zeichnungen, die die geplanten Änderungen illustrieren sowie die entsprechenden Kostenvoranschläge.

Um eine **umfassende und korrekte Begründung** zu gewährleisten ist es von Vorteil, eine sachkundige Sozialberatungsstelle (z.B. Pro Infirmis, Pro Senectute), die behandelnde Ergotherapeutin und/oder die kantonale Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen beizuziehen. Ein Gesuch um Kostenübernahme an die IV mit Projektkosten ab Fr. 5000.– muss durch eine von der Versicherung bezeichnete Vertrauensstelle geprüft werden.

- Falls das **Gesuch um Kostenübernahme teilweise oder in vollem Umfang abgelehnt** wird, muss das Projekt überarbeitet werden und/oder sind **alternative Finanzierungsmöglichkeiten** (siehe S. 4, Punkt 3) zu prüfen.

Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati

info@hindernisfrei-bauen.ch

Fax 044 299 97 98

Telefon 044 299 97 97

Kernstr. 57

CH - 8004 Zürich

1. Finanzierungsansprüche gegenüber der Invalidenversicherung (IV)

(gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung)

1.1 Hilfsmittel für die Selbstsorge¹⁾

Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Haus / an der Wohnung, gestützt auf Ziffer 14 HVI²⁾

Grundsätzlich haben alle IV-berechtigten Personen Anspruch auf die folgenden Anpassungen. Die Kosten werden bei bestehenden Bauten übernommen, unter Vorbehalt der Schadenminderungspflicht (siehe folgende Seite) und soweit sie einfach und zweckmässig sind.

- (Ziff. 14.01 HVI) WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern Versicherte ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig sind.
Beispiele: Toilettenstuhl, WC-Sitzerhöhungen, Gesässdusche, Duschsitz, Badewannensitz, Badelifter.
- (Ziff. 14.04 HVI) Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung (Aufzählung abschliessend):
 - Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität
 - Versetzen oder Entfernen von Trennwänden
 - Verbreitern oder Auswechseln von Türen
 - Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen
 - Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen
 - Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde
- (Ziff. 14.05 HVI) Treppenfahrstühle³⁾ und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können.
- (Ziff. 15.05 HVI) Umweltkontrollgeräte, sofern ein schwerstgelähmter Versicherte [...] nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder sofern ihm dadurch die selbständige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb seines Wohnbereichs ermöglicht wird.
Beispiele: Fernsteuerungen u. a. zum Öffnen von Türen und Fenstern, zum Verstellen eines Elektrobettes oder zum Ein- und Ausschalten des Lichtes.

1.2 Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich⁴⁾, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges

Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Haus / an der Wohnung / am Arbeitsplatz, gestützt auf Ziffer 13 HVI²⁾

- (Ziff. 13.03 HVI) Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.
Beispiele: Tische, Werkbänke und andere Arbeitsflächen; darunter fallen bei Haushaltführenden z.B. Anpassungen in der Küche (Anpassung der Höhe von Elementen der Küchenkombination, etc.)
- (Ziff. 13.04 HVI) Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz / im Aufgabenbereich.
Beispiele: Haltestangen, Entfernen von Türschwellen, Verbreitern von Türen, Erstellen von Rampen. Bei Haushaltführenden fallen Anpassungen in diese Kategorie, die die nötigen Tätigkeiten im Haushalt (z.B. kochen, putzen, waschen, bzw. den Zugang zu den entsprechenden Räumen) ermöglichen.
- (Ziff. 13.05 HVI) Hebebühnen und Treppenlifte⁵⁾ sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird.

1.3 Ergänzende Erklärungen

a) Anpassungen in der Mietwohnung

Die IV leistet Baubeiträge nicht nur für invaliditätsbedingte bauliche Anpassungen am eigenen Haus, sondern auch bei Mietwohnungen. Bei Änderungen an der Bausubstanz und grösseren Investitionen sind aber zwei Punkte zu beachten:

- Gemäss Obligationenrecht (OR) gilt: «Der Mieter kann Erneuerungen und Änderungen an der Sache nur vornehmen, wenn der Vermieter schriftlich zugestimmt hat. Hat der Vermieter zugestimmt, so kann er die Wiederherstellung des

1) Selbstsorge: alle notwendigen täglichen Verrichtungen wie essen, an- und auskleiden, zu Bett gehen, Körperhygiene und -pflege

2) HVI: Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV

3) Mit dem missverständlichen Ausdruck «Treppenfahrstuhl» ist eine mobile Treppensteighilfe (und nicht etwa ein Treppenlift!) gemeint. Eine mobile Treppensteighilfe ist ein transportables Gerät, das am Rollstuhl befestigt wird und mittels Raupen (Treppenraupe) oder einer speziellen Radkonstruktion (z.B. scalamobil®) Stufen überwinden kann;

4) Tätigkeiten im Aufgabenbereich sind solche ohne Erwerbseinkommen; in der Regel ist damit die Führung des Haushaltes und die Kindererziehung gemeint.

5) Als Treppenlift wird eine fest montierte Anlage bezeichnet, die einen Sitz oder eine Plattform an einer Schiene dem Treppenlauf entlang befördert.

früheren Zustandes nur verlangen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.» (Auszug aus Art. 260a OR). Der Vermieter ist deshalb **frühzeitig zu kontaktieren**. Verlangt er im Falle eines Auszuges die **Wiederherstellung des früheren Zustandes**, übernimmt die IV diese Kosten; dies allerdings nur einmal innerhalb von 10 Jahren, falls der Umzug nicht zwingend ist (z.B. infolge Kündigung).

- Soweit absehbar, sollte sicher sein, dass die betroffene Person noch für **längere Zeit in der Mietwohnung bleibt** (z.B. langjähriger Mietvertrag, «sichere» Arbeitsplatzsituation). Die IV kann zwar auch nach einem Umzug erneut einen Beitrag gewähren; bei häufigem Wohnungswechsel wird aber Zurückhaltung geübt.

b) Neubau / Umbau

Bei **neu erstelltem Wohneigentum** oder bei einem **Umbau (Total- oder Teilrenovation)**, bei dem die zukünftigen, behinderten Mieter/innen die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Bauausführung zu nehmen, übernimmt die IV in der Regel nur **Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe und Signalanlagen**. Im Sinne der Schadenminderungspflicht geht sie davon aus, dass bei sorgfältiger Planung bauliche Hindernisse vermieden werden können. Dementsprechend werden gemäss Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichts bei Neubauten keine Beiträge an Vorkehrungen geleistet, die «von vornherein eingeplant und im Rahmen des ordentlichen Bauaufwandes **ohne zusätzliche Kosten** verwirklicht werden können» (bzgl. Treppenlift siehe unten).

Wer sich entscheidet, ein neues Haus zu errichten, statt sein bestehendes Haus mit IV-Geldern umzubauen, hat keinen Anspruch darauf, die «eingesparten» Beiträge von der Versicherung an den Neubau ausgerichtet zu erhalten.

c) Hebebühne, Treppenlift, mobile Treppensteighilfe

Niveaunterschiede können mittels einer Rampe, einer Hebebühne, eines Treppenlifts⁵⁾ oder einer mobilen Treppensteighilfe³⁾ überwunden werden.

Rampen und mobile Treppensteighilfen sind gemäss der geltenden Regelung Hilfsmittel zur **Selbstsorge**¹⁾ und werden allen IV-berechtigten Behinderten finanziert, die ohne einen solchen Behelf «ihre Wohnstätte nicht verlassen können». **Hebebühne und Treppenlift** sind teure Hilfsmittel, weshalb die IV ihre Zweckmässigkeit sehr genau prüft. Kriterium für die Abgabe ist deren **Notwendigkeit zur Überwindung des Weges zur Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte oder – bei Haushaltführenden – für die Arbeit innerhalb des Hauses**. Besteht aus Sicht der IV eine gleichwertige, kostengünstigere Alternative (wie z.B. das Verlegen von Schlafzimmer und Bad ins Erdgeschoss), wird dieser den Vorzug gegeben.

Es ist deshalb frühzeitig abzuklären, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Finanzierung einer Hebebühne oder eines Treppenlifts gegeben sind. Da es sich um eine teure Anschaffung handelt, muss unbedingt eine **schriftliche Zusage der IV (oder eines anderen Kostenträgers)** vorliegen, bevor eine solche Anlage bestellt wird.

1.4 Generelle Informationen

a) Wer hat wann Anspruch auf Versicherungsleistungen?

Die Invalidenversicherung (IV) deckt die Kosten bei **voraussichtlich bleibender oder längere Zeit dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall**.

Versichert sind praktisch alle in der Schweiz wohnhaften Personen **von der Geburt bis zum Bezug einer Altersrente der AHV**. Die Zuständigkeit der IV beginnt, sobald man auf Grund der gesundheitlichen Entwicklung von einer längerfristigen Einschränkung ausgehen muss.

b) Die Schadenminderungspflicht

Es besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Schadenminderungspflicht. Gemäss Eidgenössischem Versicherungsgericht gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass, «wer auf Sozialversicherungsleistungen Anspruch erhebt, vorerst selber alles ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen Zumutbare vorkehren muss, was zur ganzen oder teilweisen **Entlastung der Sozialversicherung führt**». Erst danach zahlt die Versicherung die verbleibenden notwendigen, invaliditätsbedingten Massnahmen.

c) Die Austauschbefugnis

Bewilligt die IV ein bestimmtes, einfaches und zweckmässiges Hilfsmittel, möchte die versicherte Person aber ein anderes, ihrer Meinung nach besser geeignetes, **Gerät zu demselben Zweck** anschaffen, kann die Versicherung einen den Kosten des bewilligten Hilfsmittels entsprechenden Beitrag leisten.

Wer also beispielsweise von der IV eine Kostengutsprache für einen Treppenfahrstuhl (Treppensteiggerät) erhält, kann stattdessen einen festgelegten Kostenbeitrag an einen Treppenlift beantragen. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch an die zuständige IV-Stelle zu richten.

d) Einfach, zweckmässig, wirtschaftlich

Der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Sozialversicherung finanzierten baulichen Massnahmen und Hilfsmittel einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

e) Der richtige Zeitpunkt für die bauliche Anpassung

In der Regel dauern die Abklärungen der IV Wochen bis Monate. Auch die Verhandlungen mit dem Hausbesitzer, die Planung der baulichen Anpassungen und die Organisation der Handwerker müssen in den **Zeitplan** einberechnet werden. Deshalb ist es sinnvoll, diese Fragen **möglichst frühzeitig** anzugehen. Es ist ja im Sinne der betroffenen Person, wenn, z.B. bei der Entlassung aus der Rehabilitationsklinik, mögliche Anpassungsvarianten zu Hause bereits durchgespielt und gerechnet wurden und zumindest provisorische Anpassungen ausgeführt sind. Ist die Finanzierung in der Planungsphase noch nicht zugesichert, sind Übergangsfinanzierungen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten (siehe S. 4, Punkt 3) oder redimensionierte Projekte zu prüfen.

2. Abgrenzung Invalidenversicherung – andere Versicherungen

Sowohl **Unfallversicherung** wie **Krankenpflegeversicherung** («Krankenkasse») zahlen in der Regel die **primäre medizinische Behandlung**, bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat. Die Zuständigkeit der IV beginnt, sobald sich **vorübergehende oder bleibende Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit** (bzw. bei Jugendlichen auf die **Ausbildungsfähigkeit**) abzeichnen. Eine nicht angepasste Wohnung oder ein nicht angepasster Arbeitsplatz können eine mögliche **Erwerbstätigkeit** (im oder ausserhalb des Haushaltes) ein-

schränken oder sogar verunmöglichen und fallen somit typischerweise in den **Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung**. Hilfsmittel, die unfall- oder krankheitsbedingt nötig sind, fallen in die Zuständigkeit der Unfall- bzw. Krankenpflegeversicherung. Bei einem **Haftpflichtfall** trägt die zuständige Haftpflichtversicherung die gesamten Folgekosten eines Unfalls und ist damit auch für die Kosten einer Wohnungsanpassung zuständig. In erster Linie besteht für die betroffene Person aber auch hier ein Anspruch gegenüber der IV.

3. Übergangsfinanzierung und alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Hat die zuständige Versicherung die Leistungen zugesagt, aber noch nicht ausbezahlt, oder aber lehnt sie die Finanzierung teilweise oder ganz ab, müssen vorübergehende oder alternative Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Neben der **Eigenfinanzierung** (Sparkapital oder Erhöhung der Hypothek) können, insbesondere in schwierigen finanziellen Situationen, **Behinderten- und Betagtenorganisationen**

(z.B. Pro Infirmis oder Pro Senectute) und **private Stiftungen** um Beiträge angefragt werden. Im Mietverhältnis sollte abgeklärt werden, ob der **Hausbesitzer** bereit ist, einen Teil der Kosten zu übernehmen, insbesondere wenn der Umbau wertsteigernden Charakter hat. Bei sich abzeichnenden hohen Umbaukosten ist die Alternative eines **Umzugs in eine behindertengerechtere Wohnung** zu prüfen.

4. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV ist **keine Krankenpflegeversicherung** und übernimmt deshalb mit wenigen Ausnahmen auch keine alters- oder behinderungsbedingten Kosten. Sie **finanziert nur einige wenige Hilfsmittel** (z.B. ein Hörgerät oder die Miete eines handbetriebenen Rollstuhls), aber in keinem Fall bauliche Massnahmen. **Ältere Menschen** erhalten in der Regel also **keine Versicherungsleistungen für Wohnungsanpassungen**,

es sei denn, eine andere Versicherung (z.B. Haftpflichtversicherung) ist zuständig. Von Bedeutung sind daher die oben erwähnten, alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Gerade für ältere Menschen existieren verschiedene Fonds und Stiftungen, die unter bestimmten Bedingungen Beiträge leisten können. Anlaufstelle für Anfragen ist in der Regel die zuständige Sozialberatungsstelle von Pro Senectute.

5. Hilfreiche Adressen

Die Adressen der zuständigen **kantonalen Bauberatungsstelle** können bei der *Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen* angefragt werden. Die Adressen der **AHV/IV-Stellen** und der erwähnten **Behinderten- und Betagtenorganisationen** sind im Telefonbuch zu finden. Die

Hilfsmittelberatung für Behinderte (SAHB) mit Hauptsitz und grosser Hilfsmittel-Ausstellung «Exma» in Oensingen bietet eine unabhängige Beratung in Hilfsmittelfragen an. Die Berater/innen der SAHB können auch Auskunft über die Finanzierungspraxis der IV geben.

6. Rechtsberatungsstellen

- **Integration Handicap** (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter), Zürich, Tel. 044 201 58 26
- **procap**, Olten, Tel. 062 206 88 88
- **SPV** (Schweizer Paraplegiker-Vereinigung), Nottwil, Tel. 041 939 54 00

7. Weiterführende Literatur

- **Ratgeber «Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen» mit Checkliste**, 220 S., Herausgeberin: Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich
- **Behindert – was tun?** Das Handbuch zu Rechtsfragen, 320 S., Herausgeberin: Integration Handicap, Unionsverlag, Zürich